520 - 30

B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 **München, den 19. März** **1974**

Datum	Inhalt	Seite
28. 2. 1974	Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Reisekostengesetzes**	77
28. 2. 1974	Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Umzugskostengesetzes**	82
5. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung	87
5. 3. 1974	Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge (Anerk KfzV)	87
5. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad und der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	90
5. 3. 1974	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung — BayTGV)	91

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Vom 28. Februar 1974

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes vom 25. Februar 1974 (GVBl S. 65) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 420) in der vom 1. März 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73),

b) das Zweite Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201) und

c) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes vom 25. Februar 1974 (GVBl S. 65).

München, den 28. Februar 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz — BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974

Abschnitt I

Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Beamten des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamten.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Art. 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses und beim Ausscheiden aus dem Dienst (Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2),
3. Auslagen für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung (Art. 23 Abs. 3) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß (Art. 23 Abs. 4).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung nach der Begründung eines Beamtenverhältnisses, ferner Reisen aus Anlaß einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(2) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Inland bedarf es nicht, wenn dies nach dem Amt des die Dienstreise oder den Dienstgang ausführenden Beamten oder nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Art. 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführende Beamte hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Er-

ledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Auf die Reisekostenvergütung sind Zuwendungen von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen anzurechnen. Art. 12 bleibt unberührt.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörden wahrgenommene Nebentätigkeit besteht nur insoweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach diesem Gesetz, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; dies gilt auch dann, wenn der Beamte auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des Art. 20 mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

Art. 4
Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (Art. 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6),
3. Tagegeld (Art. 9),
4. Übernachtungsgeld (Art. 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (Art. 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (Art. 14),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (Art. 15),
8. Aufwandsvergütung (Art. 17),
9. Pauschvergütung (Art. 18),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (Art. 20).

Art. 5
Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16 B 1, HS 1 bis HS 3	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11, HS 4	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle und die Rückwirkung der Zuteilung eines Amtes zu einer anderen Besoldungsgruppe bleiben unberücksichtigt.

(4) Ehrenamtliche erste Bürgermeister werden den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt. Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und der gewählte Stellvertreter des Landrats erhalten Fahrkostenerstattung wie der von ihnen Vertretene, wenn sie diesen vertreten.

(5) Soweit Ehrenbeamte nicht unter Absatz 4 fallen, werden sie in der Reisekostenstufe C den Beamten der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, in der Reisekostenstufe B den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.

(6) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn sie der Beamte aus dienstlichen Gründen benutzen mußte.

(7) Beamten, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Beamten gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der höheren Klasse rechtfertigt.

(8) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Art. 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Art. 6
Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Beamte mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 600 ccm — neunzehn Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm — sechsundzwanzig Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Aus triftigen Gründen kann von der Einschränkung des Satzes 2 abgesehen werden. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Wegstreckenentschädigung unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeugs gewährt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Höhe der Wegstreckenentschädigung werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Beamter, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen denselben Dienstherrn haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von vier Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Beamter von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Beamte aus triftigen Gründen mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung bis zu zehn Pfennig je Kilometer gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe der Wegstreckenentschädigung werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(6) Hat der Beamte ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Beamten zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird nach diesem Gesetz ferner nicht gewährt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird.

Art. 7
Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

Art. 8
Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9, 10) gelten folgende Reisekostenstufen:

für Beamte der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, HS 1 bis HS 3	B
A 16, B 2 bis B 11, HS 4	C

Für kommunale Wahlbeamte auf Zeit gilt die Reisekostenstufe B auch dann, wenn sie nach Satz 1 in eine niedrigere Stufe einzureihen wären.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle und die Rückwirkung der Zuteilung eines Amtes zu einer anderen Besoldungsgruppe bleiben unberücksichtigt.

(4) Für Ehrenbeamte gelten für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes folgende Reisekostenstufen:

Beamte	Reisekostenstufe
1. Ehrenbeamte (soweit sie nicht unter Nummer 2 bis Nummer 4 fallen)	B
2. Erste Bürgermeister in Gemeinden bis 20 000 Einwohnern	B
3. Erste Bürgermeister in Gemeinden über 20 000 Einwohnern	C
4. die weiteren Bürgermeister und der gewählte Stellvertreter des Landrats wie die Vertretenen, wenn sie diese vertreten.	

Die oberste Dienstbehörde kann die in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Ehrenbeamten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in besonderen Fällen einer höheren Reisekostenstufe zuteilen.

Art. 9
Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	25 DM,
Reisekostenstufe B	28 DM,
Reisekostenstufe C	34 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, für den Tag des Antritts und für den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden
drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden
fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden
acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden
den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Beamten ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(4) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (Absätze 1 bis 3, Art. 12 Abs. 1), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrags.

(5) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1) gewährt wird,

1. bei Beamten mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Beamten vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 2) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags anzurechnen.

Art. 10
Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	25 DM,
Reisekostenstufe B	28 DM,
Reisekostenstufe C	34 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrags des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (Art. 9 Abs. 1) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird neben dem gekürzten Übernachtungsgeld (Art. 12 Abs. 2) für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld gewährt, wenn wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch genommen oder beibehalten werden mußte.

Art. 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als einundzwanzig Tage, so werden als Vergütung vom zweiundzwanzigsten Tage an fünfzig vom Hundert des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2) und vom dreiundvierzigsten Tage an Trennungstagegeld wie bei einer Abordnung (Art. 22) gewährt; die Art. 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das volle Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2) in besonderen Fällen bis zu weiteren einundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darf in besonderen Einzelfällen die Frist für die Gewährung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

Art. 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach Art. 11 Abs. 1

(1) Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (Art. 9 Abs. 1 und 2) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (Art. 9 Abs. 2) sind dem Beamten mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (Art. 10 Abs. 2) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Beamte die seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen.

Art. 13

(aufgehoben)

Art. 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach Art. 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

Art. 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Beamten Fahrkostenerstattung (Art. 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6) und Nebenkostenerstattung (Art. 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und für Unterkunft erstattet.

Art. 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung nach Begründung eines Beamtenverhältnisses, aus Anlaß einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt Art. 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Beamte vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Art. 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung nach Begründung eines Beamtenverhältnisses wird dem Beamten höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (Art. 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Beamte in seiner außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Für volle Kalendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 gewährt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (Art. 5, 6) werden bis zur Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 eingesparten Beträge erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als Beisitzer eines Disziplinargerichts oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Beamten der Besoldungsgruppe A 14 gleichgestellt (Art. 5 Abs. 1).

(6) Unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes ist durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

Art. 17

Aufwandsvergütung

(1) Beamte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des Art. 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendi-

gen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

Art. 18
Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des Art. 4 Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewährt wird, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Bei der Gewährung einer Pauschvergütung an bestimmte Gruppen von Beamten ist im staatlichen Bereich das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erforderlich.

Art. 19
(aufgehoben)

Art. 20
Erstattung der Auslagen
für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

Art. 21
Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde. Diese kann ihre Zuständigkeit auf ihr unmittelbar nachgeordnete Behörden für deren Dienstbereich übertragen.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland; dies gilt entsprechend für die Beamten der Saalforstämter.

(3) Unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes können durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen erlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

Abschnitt III
Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

Art. 22
Trennungsgeld

(1) Beamte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Höhe der erstattbaren Mehrauslagen wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Art. 23
Erstattung von Auslagen
bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses werden in demselben Umfang erstattet wie bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung nach der Begründung des Beamtenverhältnisses (Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2).

(2) Die Reise eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit gilt für eine Reise im Inland als Dienstreise.

(3) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden. Bei Reisen zum Ablegen von vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen wird Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen gewährt.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV
Sonstiger Geltungsbereich

Art. 24
Richter

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Richter.

(2) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters im Inland

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung.

(3) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung des weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt V
Schlußvorschriften

Art. 25
Ermächtigung, Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. die in Art. 6, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und
2. die Klasseneinteilung in Art. 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in Art. 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen

anzupassen. Es wird ferner ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 26
Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten

an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Art. 27
(Änderung eines anderen Gesetzes)

Art. 28*)
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor diesem Tage angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl I S. 1067), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl S. 125),
2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1956 (BayBS III S. 345),
3. die Verordnung Nr. 19 über das Reise- und Umzugskostenrecht vom 21. November 1945 (BayBS III S. 344),
4. sonstige Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1966 (GVBl S. 420). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Vom 28. Februar 1974

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes vom 25. Februar 1974 (GVBl S. 65) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Umzugskostengesetzes vom 14. März 1966 (GVBl S. 101, ber. S. 157) in der vom 1. März 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) das Siebte Besoldungserhöhungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 234),
b) das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 327),
c) das Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169) und
d) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes vom 25. Februar 1974 (GVBl S. 65).

München, den 28. Februar 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

Art. 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. im Ruhestand befindliche Beamte und
3. frühere wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassene Beamte

des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für

4. die zu den vorgenannten Dienstherren abgeordneten Beamten und
5. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

Art. 2
Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Grund einer Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung aus dienstlichen Gründen innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. aus Anlaß der Räumung einer dienstherrneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung, wenn die Wohnung im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
4. von Grenzorten oder kleineren abgelegenen Plätzen, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
5. aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder, wenn die Notwendigkeit des Umzugs durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird,
6. aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hin-

ausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort aus nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

7. aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder unzureichend ist,

8. aus Anlaß der Einstellung, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nach Satz 1 Nrn. 5 und 7 nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst zugesagt werden; dies gilt für Hinterbliebene (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5) entsprechend, die auf Grund des Todes der in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Personen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,

2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer Dienststelle der Beschäftigungsbehörde, die an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist,

3. der Übernahme oder des Übertritts gem. § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit Art. 37 des Bayerischen Beamtengesetzes in den Dienst eines der in Art. 1 Abs. 1 genannten Dienstherren an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort.

Der Abordnung (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung soll in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 1 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zugesagt werden. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Satz 2 soll die Zusage bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsguts erteilt werden. In den übrigen Fällen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Zusage nur erteilt werden darf, wenn vor dem Einladen des Umzugsguts ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

(6) Zum Dienstort im Sinne dieses Gesetzes gehört auch sein Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstorts entfernt liegen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 8, wenn sich der Dienstort des Beamten durch Verlegung oder Auflösung seiner Dienststelle oder durch Versetzung im Rahmen und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ämterneugliederung ändert.

(7) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde, von den in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs, in den Fällen des Art. 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.

(8) Ändert sich der Dienstort eines Beamten durch Verlegung oder Auflösung seiner Dienststelle oder durch Versetzung im Rahmen und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ämterneugliederung, so ist auf seinen Antrag Umzugskostenvergütung nicht zuzusagen, wenn er am Tage des Dienstortwechsels das 50. Lebensjahr vollendet hat oder der Umzug aus anderen berechtigten persönlichen Gründen nicht durchgeführt wird, zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und dem Beamten die tägliche Rückkehr an den Wohnort zuzumuten ist. Hat ein Beamter nach Wegfall der berechtigten persönlichen Gründe das 50. Lebensjahr bereits vollendet und war er am Tag des Dienstortwechsels älter als 45 Jahre, so ist auf seinen Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, solange zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Solange die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist, wird Trennungsgeld nur insoweit gewährt, als es die Aufwendungen übersteigt, die dem Beamten für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der früheren Dienststelle entstehen würden. Ändert sich der Dienstort eines Beamten durch Verlegung oder Auflösung seiner Dienststelle nicht, so erwirbt er keinen neuen Anspruch auf Trennungsgeld.

Art. 3
Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (Art. 4),
2. Erstattung der Reisekosten (Art. 5),
3. Mietentschädigung (Art. 6),
3 a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (Art. 6 a),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (Art. 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (Art. 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (Art. 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Art. 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 (Art. 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (Art. 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (Art. 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (Art. 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 5 bis 8 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung übertritt; bei Übertritt zu einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung bedarf die Ausnahme der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Abschnitt II

Vergütung der Umzugskosten Gewährung von Trennungsgeld

1. Titel

Umzugskostenvergütung

Art. 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören. Andere Personen im Sinne von Satz 1 sind der Ehegatte und die Kinder des Umziehenden, die bei der Bemessung des Ortszuschlags berücksichtigt werden. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

Art. 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsguts an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsguts nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzugs am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs zuzumuten war.

(4) Art. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

Art. 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zum Erlangen einer angemessenen Wohnung werden erstattet. Erwirbt der Beamte ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, so kann eine Vermittlungsgebühr hierfür bis zu dem Betrag erstattet werden, der für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung angefallen wäre.

Art. 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden drei Viertel der angemessenen Auslagen für einen Kochherd, für Öfen und andere Heizgeräte erstattet, soweit diese Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Hause oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

Art. 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umzie-

henden (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) werden bis zu siebenhundertfünfzig Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

Art. 9
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c, II	350 DM	600 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts.

(2) Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jede in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung in Höhe von zwanzig vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (Art. 7 Abs. 3) vorhanden war.

(7) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

Art. 10
Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Anstelle der Pauschvergütung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag nach Maßgabe einer Rechtsverordnung die nachgewiesenen notwendigen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung zusteht; in diesen Fällen werden die Auslagen jedoch nur bis zur Höhe der sich nach Art. 9 Abs. 5 ergebenden Beträge erstattet. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. Art. 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

Art. 11
Erstattung der Auslagen für Umzüge nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 8

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 und 6 die Beförderungsauslagen (Art. 4) und die Reisekosten (Art. 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (Wohnungswechsel ohne Versetzung) und Nrn. 7 und 8 mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von vierzig Kilometer entstanden wären.

Art. 12
Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vor dem Umzug schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf nur einmal eine Wohnung als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

Art. 13
Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung geheiratet, so werden in den Fällen des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

Art. 14
Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den einer in Art. 1 genannten Person Umzugskostenvergütung nach Art. 2 zugesagt ist, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitungen des Umzugs entstandenen notwendigen,

nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt.

2. Titel
Trennungsgeld

Art. 15

(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzung nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder 6 an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teils der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (Art. 7 Abs. 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte nachweislich umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets (Art. 2 Abs. 6) nicht umziehen kann.

(2) Bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann das Trennungsgeld ganz oder teilweise gewährt werden. In welchen Fällen und in welcher Höhe das Trennungsgeld gewährt werden kann, wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Anstelle von Trennungsgeld können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgelds gewährt werden.

3. Titel
Sondervorschriften für Auslandsumzüge

Art. 16

Abweichungen von Regelvorschriften

Bei Umzügen aus Anlaß der Einstellung von Beamten, die am Tage vor der Einstellung die Wohnung im Ausland hatten, dürfen die in Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 genannten Auslagen höchstens in dem Umfang erstattet werden, in dem sie bei einem Umzug über eine Entfernung von eintausend Kilometern zwischen zwei inländischen Orten entstanden wären.

Abschnitt III
Sonstiger Geltungsbereich

Art. 17

Richter

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter sowie für in den Staatsdienst abgeordnete Richter, Richter im Ruhestand, frühere Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort gleich.

(3) Einem Richter, dem nach Art. 7 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ein weiteres Richteramt an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort übertragen ist, kann aus diesem Anlaß die Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn der Umzug im dienstlichen Interesse liegt.

Art. 18

Bisher nicht beamtete Personen

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Personen, die vor der Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses aus Anlaß der Einstellung umziehen.

(2) Die Erstattung der Reisekosten (Art. 5) erfolgt nach der Reisekostenstufe, die im Zeitpunkt der Einstellung maßgebend ist. Das gleiche gilt für die Zuteilung zu einer Tarifklasse (Art. 9).

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 19

Ermächtigung,
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die in Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen und die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 20

(Änderung eines anderen Gesetzes)

Art. 21*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl I S. 566), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl S. 125),
2. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1963 (GVBl S. 111),
3. sonstige Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen.

(3) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bestimmungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach Art. 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne von Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. März 1966 (GVBl S. 101). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung

Vom 5. März 1974

Auf Grund des Art. 21 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Auslandsreisekostenverordnung vom 2. Oktober 1969 (GVBl S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 oder 2 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„A 8 bis A 16, B 1, HS 1 bis HS 3	zweiten Schiffsklasse,
B 2 bis B 11, HS 4	ersten Schiffsklasse."

ersetzt durch die Worte

„A 8 bis A 16, B 1 bis B 5, HS 1 bis HS 4	zweiten Schiffsklasse,
B 6 bis B 11	ersten Schiffsklasse."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 die Auslagen der ersten Klasse erstattet werden. Das gleiche gilt für die Angehörigen einer anderen Besoldungsgruppe, wenn der Flug ununterbrochen länger als 10 Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt

für Angehörige der Reisekostenstufe	in Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
A	25	34	43	52
B	31	42	53	64
C	41	55	69	84 "

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden."
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 Halbsatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 2 Abs. 3 Satz 3)".
b) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „Art. 12 des Bayerischen Reisekostengesetzes findet Anwendung." gestrichen.
5. In § 5 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 des Bayerischen Reisekostengesetzes finden Anwendung." gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag."
b) In Absatz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 des Bayerischen Reisekostengesetzes finden Anwendung." gestrichen.
7. § 7 wird aufgehoben.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Erkrankung während einer Auslandsdienstreise

(1) Erkrankt der Beamte während einer Auslandsdienstreise und wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, in das er ohne die Auslandsdienstreise nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des vollen oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gekürzten Auslandstage- und Übernachtungsgeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus 15 vom Hundert des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gekürzten Auslandstage- und Übernachtungsgeldes, bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus 25 vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 6 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung. Die notwendigen Fahrkosten werden als Nebenkosten erstattet. Nicht zu den Reisekosten gehören dagegen Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen.

(2) Muß der Beamte wegen der Erkrankung an den Wohnort zurückkehren oder in ein Krankenhaus aufgenommen werden, in das er ohne die Auslandsdienstreise auch aufgenommen worden wäre, dann gilt die Auslandsdienstreise mit der Rückkehr in die Wohnung oder der Aufnahme in das Krankenhaus als beendet. Die Fahrkosten zum Krankenhaus werden höchstens in der Höhe erstattet, in der sie bei einer Rückkehr in die Wohnung entstanden wären. Soll die Auslandsdienstreise wieder aufgenommen werden, so bedarf es erneut einer schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der Reise."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft. Die neuen Sätze des Auslandsübernachtungsgeldes gelten auch für Übernachtungen in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1974.

München, den 5. März 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge (Anerk KfzV)

Vom 5. März 1974

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Ein anerkanntes Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung ist ein dem Beamten gehörendes Kraft-

fahrzeug (Art. 6 Abs. 1 BayRKG), das mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde (Anerkennungsbehörde) im dienstlichen Interesse gehalten wird (Art. 6 Abs. 2 BayRKG).

§ 2
Anerkennung

(1) Die Anerkennung, daß ein Kraftfahrzeug im dienstlichen Interesse gehalten wird, kann ausgesprochen werden, wenn der Beamte im Rahmen seiner Dienstaufgaben regelmäßig Dienstreisen oder Dienstgänge auszuführen hat, die eine aus triftigen Gründen mit dem eigenen Kraftfahrzeug zu erbringende Jahresfahrleistung von mindestens 3000 km erwarten lassen. Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder vorhandener Dienstkraftfahrzeuge oder die Mitnahme in eigenen Kraftfahrzeugen anderer Beamter nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

(2) In Sonderfällen kann abweichend von der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Mindestjahresfahrleistung die Anerkennung eines Kraftfahrzeugs ausgesprochen werden, wenn durch die eigene Kraftfahrzeughaltung eine organisatorische Verbesserung oder Steigerung der Dienstleistung oder Einsparung personeller oder sachlicher Art erzielt wird.

(3) Die Anerkennung ist für ein in § 3 Abs. 1 aufgeführtes Kraftfahrzeug auszusprechen. In der Anerkennung sind die Dienstaufgaben anzugeben, zu deren Ausführung das anerkannte Kraftfahrzeug ohne besondere Genehmigung benutzt werden darf. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich; sie kann auch befristet erteilt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf beim Wechsel der Dienststelle oder der dienstlichen Aufgaben des Fahrzeughalters. Die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Stelle hat der Anerkennungsbehörde den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich zu melden.

(4) Für die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Strecken hat der Beamte ein Fahrtenbuch zu führen (Muster siehe Anlage). Das Fahrtenbuch ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres anzulegen. Nach der letzten Eintragung am Ende des Kalenderjahres hat der Beamte das Fahrtenbuch abzuschließen und unverzüglich der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese hat es drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Anhand des Fahrtenbuches hat der Beamte die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Kilometer in einer Summe in der Reisekostenrechnung des jeweiligen Abrechnungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) anzugeben. Er hat ferner in der Reisekostenrechnung die Summe der seit dem Jahresbeginn bereits abgerechneten Kilometer zu vermerken.

(6) Die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Stelle meldet bis zum 1. März eines jeden Jahres der Anerkennungsbehörde die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug im abgelaufenen Kalenderjahr dienstlich zurückgelegten Strecken. Ferner hat sie mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 weiterhin gegeben sind.

§ 3
Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge beträgt je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 600 ccm
   bei einer jährlichen Fahrleistung bis zu
   10 000 km — 26 Pfennig,
   für jeden weiteren Kilometer — 19 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm
   bei einer jährlichen Fahrleistung bis zu
   10 000 km — 33 Pfennig,
   für jeden weiteren Kilometer — 26 Pfennig.

(2) Mit der Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 sind sämtliche Kosten der Kraftfahrzeughaltung abgegolten, die dem Halter durch die dienstliche Benutzung des Kraftfahrzeugs entstehen. Die Vorschriften über die Mitnahmeentschädigung (Art. 6 Abs. 3 BayRKG) bleiben unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge und über Wegstreckenentschädigung vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 498), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 11), außer Kraft.

München, den 5. März 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Anlage

(Titelblatt — DIN A 5 Querformat)

Fahrtenbuch

(Nachweisung der dienstlich zurückgelegten Kilometer)

für das Kraftfahrzeug .....
Fahrzeugart Marke

Amtl. Kennzeichen .....

des .....
Amtsbezeichnung Name

bei .....
Beschäftigungsbehörde

für das Kalenderjahr 19.....

(Innenseite des Titelblatts — DIN A 5 Querformat)

Anmerkungen

1. Das Fahrtenbuch ist für die Dauer eines Kalenderjahres zu führen.
2. Es sind nur die Fahrten einzutragen, für die Wegstreckenentschädigung nach der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge vom 5. März 1974 (GVBl S. 87) gewährt wird.
3. Am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) sind die während dieser Zeit dienstlich zurückgelegten Kilometer zu addieren; die Summe ist in die Reisekostenrechnung zu übernehmen. In der Reisekostenrechnung ist ferner die Summe der seit dem Jahresbeginn bereits abgerechneten Kilometer zu vermerken.
4. Das Fahrtenbuch ist am Ende des Kalenderjahres abzuschließen (d. h., der Beamte hat die Summe der im abgelaufenen Kalenderjahr dienstlich zurückgelegten Kilometer festzustellen, die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen) und unverzüglich der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten.

(Seite — DIN A 5 Querformat)

Tag / Monat	Kilometerstand bei Dienstreise- Beginn	Kilometerstand bei Dienstreise- Ende	zurückgelegte km	Geschäftsort(e)	Mitgenommene Bedienstete Name, Amtsbez.	Mitgenommene Bedienstete km
1	2	3	4	5	6	7

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad und der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Vom 5. März 1974

Auf Grund des Art. 6 Abs. 5 und des Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad vom 19. Juli 1970 (GVBl S. 297) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte" gestrichen.

§ 2

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erkrankung während einer Dienstreise

(1) Erkrankt der Beamte während einer Dienstreise und wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, in das er ohne die Dienstreise nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, der Vergütung nach Art. 11 BayRKG, der Aufwandsvergütung nach Art. 17 BayRKG oder der Pauschvergütung nach Art. 18 BayRKG Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und 25 vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 6 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung. Die notwendigen Fahrkosten werden als Nebenkosten erstattet. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 9 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung gewährt werden.

(2) Muß der Beamte wegen der Erkrankung an den Wohnort zurückkehren oder in ein Krankenhaus aufgenommen werden, in das er ohne Dienstreise auch aufgenommen worden wäre, dann erhält er für volle Kalendertage der Abwesenheit vom Geschäftsort oder des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, der Vergütung nach Art. 11 BayRKG, der Aufwandsvergütung nach Art. 17 BayRKG oder der Pauschvergütung nach Art. 18 BayRKG Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort. Bis zur Höhe der dadurch eingesparten Reisekostenvergütung kann Fahrkostenersatz für die Reise zum Wohnort oder zum Krankenhausort und für die Reise zur Wiederaufnahme des auswärtigen Dienstgeschäfts gewährt werden. Der Fahrkostenersatz für die Reise zum Krankenhaus und zurück darf dabei nicht höher sein als für eine Reise zum Wohnort und zurück.

(3) Nicht zu den Reisekosten gehören die Kosten einer ärztlichen Behandlung, die Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen."

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Art. 7 BayRKG gilt entsprechend."

3. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zwischendienstreisen

(1) Zwischendienstreisen im Sinne dieser Vorschrift sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstreisegeschäftsorts, die von diesem Ort aus angetreten und an ihm wieder beendet werden.

(2) Durch Zwischendienstreisen wird weder die Dienstreise noch der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort im Sinne des Art. 11 BayRKG unterbrochen.

(3) Fällt die Zwischendienstreise in die ersten 21 Tage des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort und ist eine Übernachtung außerhalb dieses Orts und des Wohnorts notwendig, dann werden neben dem Übernachtungsgeld die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Geschäftsort erstattet.

(4) Fällt die Zwischendienstreise in eine Zeit, für die nach Art. 11 Abs. 1 BayRKG als Vergütung 50 v. H. des Tage- und Übernachtungsgelds oder Trennungstagegeld wie bei einer Abordnung zustehen, dann wird an Stelle dieser Vergütung das volle Tagegeld nach Art. 9 Abs. 1 BayRKG gewährt. Das gilt auch für eintägige Zwischendienstreisen und für den Tag des Beginns und des Endes mehrtägiger Zwischendienstreisen.

(5) Neben der Vergütung nach Absatz 4 wird ein Drittel des bei einer Abordnung zustehenden Trennungstagegeldes gewährt, wenn der Beamte am bisherigen Geschäftsort übernachtet. Übernachtet er außerhalb des bisherigen Geschäftsorts und des Wohnorts, wird Übernachtungsgeld gewährt und daneben, falls er die Unterkunft am bisherigen Geschäftsort beibehält, ein Drittel des bei einer Abordnung zustehenden Trennungstagegeldes."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienstreisen
während des Bezugs von Trennungsgeld

(1) Führt ein nach § 5 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung anspruchsberechtigter Beamter eine Dienstreise aus, so wird das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld angerechnet.

(2) Führt ein nach § 6 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung anspruchsberechtigter Beamter eine Dienstreise aus, so werden vom Trennungstagegeld auf das für die Dienstreise zustehende Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 9, 10, 12 BayRKG) und auf die Vergütung nach Art. 11 BayRKG angerechnet:

Bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von	
mehr als fünf bis sieben Stunden	20 v. H.
mehr als sieben bis zehn Stunden	30 v. H.
mehr als zehn bis zwölf Stunden	50 v. H.
mehr als zwölf Stunden	65 v. H.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die Dienstreise eine Aufwandsvergütung nach Art. 17 BayRKG oder eine Pauschvergütung nach Art. 18 BayRKG zusteht."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.

München, den 5. März 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung — BayTGV)

Vom 5. März 1974

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 82) und des Art. 22 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anspruchsberechtigte Personen

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhalten Beamte, die

1. aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzt sind (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUKG),
2. aus den in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 und 6 BayUKG genannten Gründen mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzt sind,
3. an einen Ort außerhalb ihres bisherigen Dienstorts oder ihres Wohnorts abgeordnet sind (Art. 22 Abs. 1 BayRKG),
4. aus Anlaß einer Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayUKG) umgezogen waren und deren Abordnung wieder aufgehoben ist,
5. eine Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen räumen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUKG) und dadurch gezwungen sind, eine Wohnung außerhalb des Dienstorts zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Den aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzten Beamten (Absatz 1 Nr. 1) stehen Beamte gleich, die

1. aus Anlaß der Verlegung ihrer Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayUKG),
2. aus dienstlichen Gründen einer Dienststelle ihrer Beschäftigungsbehörde zugeteilt sind, die an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Dienstort oder ihrem Wohnort untergebracht ist (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayUKG),
3. aus Anlaß eines Dienstherrnwechsels gemäß § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Dienstort oder ihrem Wohnort verwendet werden (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayUKG).

(3) Den abgeordneten Beamten (Absatz 1 Nrn. 3 und 4) stehen Beamte gleich, die bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Dienstort oder ihrem Wohnort vorübergehend dienstlich tätig sind.

(4) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich seiner Beschäftigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Einzugsgebiet

Zum neuen Dienstort im Sinne dieser Verordnung gehört auch sein Einzugsgebiet (Art. 2 Abs. 6 BayUKG). Das gilt nicht in den Fällen des Art. 2 Abs. 8 BayUKG, bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und beim Unterstellen des Umzugsguts in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5.

§ 3

Trennungsgeld

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld (§ 5),
2. Trennungstagegeld (§ 6),
3. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 8),
4. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 9),
5. Mietersatz (§ 10).

§ 4

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (Art. 2 BayUKG), dann wird Trennungsgeld nur gewährt, wenn der Beamte nachweislich

1. umzugswillig ist und
2. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets (§ 2) nicht umziehen kann.

Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für den Beamten günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 bis 4 erfüllt sein.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(3) Der Nachweis der Umzugswilligkeit und des Wohnungsmangels ist mit jedem Antrag auf Gewährung oder Weitergewährung von Trennungsgeld durch Vorlage von Unterlagen zu erbringen, aus denen hervorgeht, daß der Beamte uneingeschränkt umzugswillig ist und fortgesetzt alle zumutbaren Möglichkeiten zum Erlangen einer Wohnung — auch auf dem freien Wohnungsmarkt — ausschöpft.

(4) Wohnungsmangel liegt nicht vor, wenn der umzugswillige Beamte eine verfügbare, im Zeitpunkt der Beziehbarkeit seiner Dienststellung, seinem Diensteinkommen und der Größe seiner Familie (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) angemessene Wohnung nicht anmietet. Das für den Wegfall des Wohnungsmangels maßgebende Ereignis ist die Beziehbarkeit der Wohnung. Die oberste Dienstbehörde kann, im staatlichen Bereich mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, Wohnungsmangel weiterhin anerkennen, wenn der umzugswillige Beamte eine verfügbare, angemessene Wohnung nicht anmietet, weil sie ihm aus zwingenden Gründen nicht zugemutet werden kann.

(5) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am Tage des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund im Sinne des Satzes 1 vor, so kann das Trennungsgeld nochmals bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. Zwingende persönliche Grün-

de können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) liegen.

(6) Wurde die Zahlung des Trennungsgeldes mangels erforderlicher Umzugsbereitschaft nicht aufgenommen oder eingestellt und ist der Beamte später umzugswillig, dann kann ihm Trennungsgeld ab dem Tage gewährt werden, an dem der Nachweis über die Umzugswilligkeit erbracht wird. Voraussetzung ist, daß der Beamte inzwischen keine angemessene Wohnung hätte erhalten können, wenn er von Anfang an umzugswillig gewesen wäre. Das Trennungsgeld darf ab dem Tage, an dem der Beamte bei einer von Anfang an bestehenden ununterbrochenen Umzugswilligkeit am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets eine Wohnung hätte beziehen können, nicht mehr gewährt werden.

§ 5

Trennungsreisegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise als Trennungsreisegeld das Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen. Die Vierzehn-Tage-Frist verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. An die Stelle des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise tritt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Tag der Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts.

(2) Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist dem Beamten in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann das Trennungsreisegeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darf das Trennungsreisegeld in besonderen Einzelfällen auch über zweiundvierzig Tage hinaus bewilligt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5.

§ 6

Trennungstagegeld

(1) Steht dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach § 5 Abs. 1 und 3 kein Trennungsreisegeld zu, so wird ihm Trennungstagegeld nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) Lebt der Beamte in häuslicher Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 3 BayUKG) mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern oder Pflegeeltern und gewährt er ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und behält er die Wohnung bei und führt einen getrennten Haushalt, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	16,20 DM,
Reisekostenstufe B	18,— DM,
Reisekostenstufe C	19,50 DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung außerhalb des Dienstorts einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG), so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	11,10 DM,
Reisekostenstufe B	12,30 DM,
Reisekostenstufe C	13,20 DM.

(4) Erfüllt der Beamte die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	7,80 DM,
Reisekostenstufe B	8,40 DM,
Reisekostenstufe C	9,— DM.

(5) Ändern sich die für das Gewähren des Trennungstagegeldes maßgebenden Voraussetzungen, so wird die Änderung ab dem Tage berücksichtigt, an dem sie eingetreten ist. Bei Änderung der Reisekostenstufe gilt Art. 8 Abs. 3 BayRKG.

§ 7

Kürzung des Trennungsreisegeldes und des Trennungstagegeldes

(1) Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden nach Maßgabe des Art. 12 BayRKG gekürzt. Für volle Kalendertage, an denen der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält, wird an Stelle des Trennungsreisegeldes nur das nach Satz 1 gekürzte Trennungstagegeld gewährt.

(2) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte an Stelle des

1. Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort,
2. Trennungstagegeldes ein Drittel des vollen Satzes.

Bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft im Sinne des Art. 12 Abs. 2 BayRKG wird kein Trennungsgeld gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs oder der Dienstbefreiung. Die Sätze 1 und 2 gelten ferner für einen Tag jeder Familienheimfahrt, für die der Beamte eine Reisebeihilfe (§ 8) erhält, und zwar auch dann, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienstort abwesend ist.

(3) Absatz 2 gilt auch für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom Dienstort wegen einer Erkrankung des Beamten,
2. des Aufenthalts in einem Krankenhaus am Dienstort, in das der Beamte auch ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung aufgenommen worden wäre,
3. des Aufenthalts am Wohnort während einer Dienstreise des Beamten zu diesem Ort,
4. des Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen aus anderen Gründen.

Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für den Beamten, der in ein Krankenhaus außerhalb des Wohnorts aufgenommen wird, in das er ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung nicht aufgenommen worden wäre. Für jeden vollen Kalendertag eines solchen Krankenhausaufenthalts erhält er an Stelle des

1. Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und 25 v. H. des Trennungstagegeldes,

2. Trennungstagegeldes 50 v. H., bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft im Sinne des Art. 12 Abs. 2 BayRKG 25 v. H. des vollen Satzes.

Für die Erstattung der notwendigen Fahrkosten gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld auch in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als üblich entstehen, kürzen. Das Staatsministerium der Finanzen kann die Höhe des Kürzungsbetrags bestimmen oder Richtlinien für die Kürzung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

(6) Ist der Beamte bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle dienstlich tätig (§ 1 Abs. 3) und erhält er von der Beschäftigungsstelle eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung oder eine andere dem Trennungsgeld entsprechende Entschädigung, so ist sie auf das nach dieser Verordnung zustehende Trennungsgeld anzurechnen.

§ 8

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Lebt der Beamte, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 bezieht, in häuslicher Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 3 BayUKG) mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern oder Pflegeeltern und gewährt er ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. einem minderjährigen oder einem kinderzuschlagsberechtigten Kind, das die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllt,

so erhält er für jeden halben Kalendermonat des Bezugs von Trennungsgeld eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung eines Angehörigen im Sinne des Satzes 1 kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus diesem Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen halben Kalendermonat zusteht. Der halbe Kalendermonat im Sinne dieser Vorschrift beginnt jeweils am ersten bzw. sechzehnten Tag des Kalendermonats und endet jeweils am fünfzehnten bzw. letzten Tag des Kalendermonats.

(2) Andere als in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte, die Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 beziehen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat des Bezugs von Trennungsgeld eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes kann eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat zusteht.

(3) Für Zeiten des Bezugs von Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7, die die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Anspruchszeiträume nicht voll umfassen, wird keine Reisebeihilfe gewährt. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(4) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Anspruchszeitraums durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraums nachgeholt worden, so wird keine Reisebeihilfe gewährt.

(5) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 weg, so beginnt der neue Anspruchszeitraum nach Absatz 2 Satz 1 erst am Ersten des Monats, der auf den Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen folgt. Erfüllt ein Beamter, dem bisher eine Reisebeihilfe nach Absatz 2 Satz 1 zustand, die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Beginn des halben Kalendermonats, in den das für die Änderung maßgebende Ereignis fällt.

(6) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienstort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 werden die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten für das Benutzen von Intercity- und TEE-Zügen einschließlich der Zuschläge erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeugs erstattet werden.

(7) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm die entstandenen Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die ihm beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 6 Satz 1 hätten erstattet werden können. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeugs im Sinne des Art. 6 Abs. 6 BayRKG darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeugs der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat.

(8) Unternimmt der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich ein Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufhält, so werden die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Satz 1 gilt entsprechend für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(9) Läßt der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte einen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die ihm für eine Familienheimfahrt zu erstatten gewesen wären; § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Hat der Angehörige den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer Erkrankung die nach Absatz 1 berücksichtigungsfähige Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Absätze 6 und 7) erstattet; § 7 Abs. 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden. Die Reisebeihilfe für die Besuchsreise des Angehörigen wird auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen angerechnet. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen halben Kalendermonat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Absatz 8 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

(10) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 durch die Tage der Dienstantrittsreise (Art. 16 Abs. 1 BayRKG) und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage (Samstag, Sonn- oder Feiertage) nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durch-

geführt, so ist dieser Ort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.

(11) Für eine Familienheimfahrt an den bisherigen Wohnort im Ausland werden höchstens die Kosten ersetzt, die Beamten für eine Familienheimfahrt an einen 1000 km vom Dienstort entfernten Ort im Inland erstattet werden können.

§ 9

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Der Beamte, der täglich an den Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 5 Abs. 2), erhält Fahrkostenersatz wie bei Dienstreisen (Art. 5 BayRKG). Benutzt der in Satz 1 bezeichnete Beamte für die tägliche Rückkehr ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. Liegen für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs keine triftigen Gründe vor, darf der Gesamtbetrag der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Wird der Beamte im Kraftfahrzeug eines nach Satz 2 anspruchsberechtigten anderen Beamten mitgenommen, gilt Art. 5 Abs. 8 BayRKG entsprechend.

(2) Ist der Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend, so erhält er für diesen Tag einen Verpflegungszuschuß von 3,— DM oder, wenn er einen Hausstand hat (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) oder mit einer in § 6 Abs. 2 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, einen solchen von 4,— DM. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Mehrarbeitsstunden werden berücksichtigt, wenn sie angeordnet sind. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet.

(3) Der Beamte, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist (§ 5 Abs. 2), erhält die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Daneben wird Verpflegungszuschuß nach Absatz 2 gewährt.

(4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird ab dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort gewährt. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 tritt an die Stelle des Dienstantrittstages der Tag nach Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts.

(5) Der Beamte, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten (§ 5 Abs. 2) und dienstlich nicht untersagt ist, erhält die Entschädigung, die ihm bei täglicher Rückkehr nach den Absätzen 1, 2 und 4 zustände.

(6) Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so wird ihm neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 eine weitere Entschädigung in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Übernachtungsgeldes (Art. 10 Abs. 2 BayRKG) gewährt.

(7) Für Kalendertage, an denen der Beamte Dienstreisen oder Dienstgänge ausführt und aus diesem Anlaß Tagegeld nach Art. 9 Abs. 1 oder 2 BayRKG oder Ersatz der Auslagen für das Mittagessen nach Art. 15 BayRKG erhält, wird kein Verpflegungszuschuß gezahlt.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 7 für einen Kalendermonat zu erstattenden Beträge dürfen den Betrag nicht übersteigen, der bei gegebener Voraussetzung für denselben Zeitraum als Trennungstagegeld (§§ 6 und 7) und Reisebeihilfen (§ 8) zustehen würde.

§ 10

Mietersatz

(1) Wird der Beamte, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am letzten Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(2) Wird der Beamte, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 erhält, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aufgehoben, so werden ihm für diesen Zeitraum neben dem für den neuen Dienstort maßgebenden Trennungsgeld die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. Kehrt der Beamte während des genannten Zeitraums täglich an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so erhält er die Entschädigung nach § 9 Abs. 1 und daneben Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach der Rückkehr an den bisherigen Dienstort wird kein Trennungsreisegeld gewährt, es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die bisherige Unterkunft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

§ 11

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zu gewährende Trennungstagegeld um 30 v. H. gekürzt, wenn

1. der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
2. der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt ist.

(2) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung nach Art. 12 BayUKG oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld weitergewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Als bisheriger Wohnort im Sinne dieser Verordnung gilt der neue Wohnort. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(3) Ist dem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(4) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 12

Sonderbestimmungen
für die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5
anspruchsberechtigten Personen

(1) Die Aufhebung einer Abordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist wie eine Versetzung von dem bisherigen zum früheren Dienstort zu behandeln, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war.

(2) Der Beamte, der aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes einschließlich seines Einzugsgebiets zu nehmen oder das Umzugsgut unterzustellen und deshalb Anspruch auf Trennungsgeld (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) hat, ist so zu behandeln, wie wenn er von dem neuen Wohnort oder dem Un-

terstellort an den Dienstort versetzt worden wäre. Im Falle des Unterstellens des Umzugsguts wird Trennungsreisegeld oder Trennungstagegeld auch dann gewährt, wenn das Umzugsgut am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets untergestellt wird.

§ 13

Neueingestellte Beamte

(1) Dem Beamten, der an einem anderen Ort als dem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt worden ist, kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für die aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für neueingestellte Beamte, deren bisheriger Wohnort im Ausland liegt, wenn an ihrer Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Die erstmalige Gewährung des Trennungsgeldes bedarf in diesem Falle der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 14

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

(1) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zum Zwecke seiner Ausbildung einer Ausbildungstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen wird, kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für die aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gewährt werden.

(2) Zum neuen Ausbildungsort im Sinne des Absatzes 1 gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 2).

(3) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (§ 5 Abs. 2), können bis zu 75 v. H. des sonst zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes gewährt werden. Für volle Kalendertage, an denen der Beamte von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung und (oder) Unterkunft erhält, darf an Stelle des Trennungsreisegeldes nur das Trennungstagegeld gewährt werden; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Kehrt der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst täglich zum Wohnort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 5 Abs. 2), so können ihm abweichend von § 9 Abs. 1 bis 5 die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Ferner können bis zu 75 v. H. des sonst zustehenden Verpflegungszuschusses gewährt werden.

(5) Dauert die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort länger als drei Monate, so darf dem ledigen Beamten ohne Hausstand (§ 6 Abs. 4) nach Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage nach der Beendigung der Antrittsreise an gerechnet, Trennungsgeld nicht mehr gezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei der Teilnahme an geschlossenen Unterrichtslehrgängen. Abweichend von Satz 1 darf das Trennungsgeld bis zu weiteren vierzehn Tagen gewährt werden, wenn und solange der Beamte nachweislich wegen Zimmermangels am neuen Ausbildungsort einschließlich seines Einzugsgebiets kein möbliertes Zimmer anmieten kann.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der an einem anderen Ort als dem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt worden ist.

§ 15

Bewilligung

(1) Das Trennungsgeld wird auf Grund eines schriftlichen Antrags bewilligt, der innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Bewilligungsstelle (Absatz 2) zu stellen ist. Die Frist beginnt

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts,
2. in den übrigen Fällen mit dem Tag des Dienstantritts, wenn für diesen Tag Reisekostenvergütung gewährt wird (Art. 16 Abs. 1 BayRKG), mit dem folgenden Tag.

Satz 1 gilt entsprechend für die Weiterbewilligung des Trennungsgeldes nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums (Absatz 3 Satz 1). In diesem Falle beginnt die Frist mit dem Tag nach dem Ende des letzten Bewilligungszeitraums.

(2) Das Trennungsgeld wird, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde im Sinne des Art. 2 Abs. 7 BayUKG bewilligt (Bewilligungsstelle); ist die Beschäftigungsbehörde einer Mittelbehörde nachgeordnet, ist die Mittelbehörde Bewilligungsstelle.

(3) Trennungsgeld wird jeweils für höchstens zwölf Monate (zum Monatsende) schriftlich bewilligt. § 14 Abs. 5 ist zu beachten. Vom dritten Bezugsjahr ab darf Trennungsgeld nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde ist ferner erforderlich, wenn der Beamte, dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, nicht ununterbrochen umzugswillig gewesen ist (§ 4 Abs. 6).

(4) Neueingestellten Beamten kann Trennungsgeld frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats bewilligt werden. Weist der Beamte nach, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Trennungsgeldes bereits früher erfüllt waren, kann Trennungsgeld ab dem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Antragsmonat bewilligt werden.

§ 16

Abrechnungsstelle

(1) Das Trennungsgeld ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde im Sinne des Art. 2 Abs. 7 BayUKG zur Zahlung anzuweisen (Abrechnungsstelle).

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist die entsendende Dienststelle Abrechnungsstelle.

§ 17

Zahlung des Trennungsgeldes

(1) Das Trennungsgeld wird auf Grund einer schriftlichen Abrechnung monatlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gewährt werden. Der ersten Abrechnung eines jeden Bewilligungszeitraums ist ein beglaubigter Abdruck des Schreibens über die Bewilligung des Trennungsgeldes (§ 15 Abs. 3) beizugeben.

(2) Trennungsgeld wird bis zu dem Tag gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind, längstens jedoch

1. im Falle eines Umzugs, dessen Auslagen nach dem BayUKG erstattet werden,
   a) bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsguts, wenn der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhält,
   b) im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsguts,
2. beim Verlassen des Dienstorts wegen einer Versetzung oder Anordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tage, an dem der Dienstort verlassen wird, wenn für diesen Tag Reisekostenvergütung gewährt wird (Art. 16 Abs. 1 BayRKG), bis zum vorausgehenden Tag.

22. März 1974

§§ 10 und 11 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist bei einem erkrankten Beamten, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 erhält, mit der Wiederaufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen, so wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem der Beamte den Dienstort verlassen hat. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 7 Abs. 3 Satz 3. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort werden bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann. Nach der Rückkehr an den Dienstort wird Trennungsreisegeld (§ 5 Abs. 1) gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Auslagen bis zur Rückkehr erstattet werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beamtinnen bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen.

(5) Der Anspruch auf das nach § 15 bewilligte Trennungsgeld erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit bei der Abrechnungsstelle (§ 16) schriftlich geltend gemacht wird (Absatz 1 Satz 1).

§ 18

Übergangsvorschrift

(1) Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligtes Trennungsgeld wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. August 1974 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(2) Für Beamte, die am 1. März 1974 Anspruch auf Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 haben, beginnen die für das Gewähren der Reisebeihilfe nach § 8 Abs. 1 und 2 maßgebenden Anspruchszeiträume allgemein am 1. März 1974.

§ 19

Geltung für Richter

(1) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 1 BayRKG und des Art. 17 Abs. 1 BayUKG auch für Richter.

(2) Der Versetzung aus dienstlichen Gründen steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramts nach Art. 7 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort oder dem Wohnort des Richters gleich.

(3) § 4 gilt auch für die aus dienstlichen Gründen nach Art. 56 des Bayerischen Richtergesetzes versetzten Richter, denen die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden kann.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bayerische Trennungsgeldverordnung vom 23. Dezember 1966 (GVBl 1967 S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1973 (GVBl S. 26), außer Kraft.

München, den 5. März 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).

Postfach 1612